

FRIEDHOFSSATZUNG

DER STADT LEHRTE

(in der Fassung der 3. Änderung vom 14.04.2010)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Lehrte in seinen Sitzungen am 20.März 2002 folgende Satzung beschlossen:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Lehrte gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

Stadtfriedhof Ahlten
Stadtfriedhof Arpke
Stadtfriedhof Hämelerwald
Stadtfriedhof Kolshorn
Stadtfriedhof Röddensen
Friedhofskapelle Sievershausen

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Lehrte. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Lehrte waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer besonderen Genehmigung der Stadt Lehrte.
- (2) Darüber hinaus dienen sie auch der Beisetzung von Totgeborenen, Fehlgeborenen und Ungeborenen (Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen), sofern mindestens ein Elternteil Einwohner der Stadt Lehrte ist und sie unter den Leichenbegriff des § 2 BestattG fallen oder ein Elternteil die Beisetzung wünscht.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zumachen.
- (3) Die Stadt Lehrte kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt Lehrte kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II.

Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt Lehrte kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 14 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle Leichenwagen, Fahrzeuge zur Friedhofsunterhaltung und zur Anlieferung und Abfuhr von Grabsteinen und Grabeinfassungen) zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
 - i) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde).

Die Stadt Lehrte kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Gedenkfeiern sind 7 Tage vorher bei der Stadt Lehrte zur Zulassung anzumelden.

§ 6

Gewerbetreibende

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft oder fahrlässig verursachen.
- (2) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt Lehrte festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (4) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 verstoßen, kann die Stadt Lehrte von einer Tätigkeit auf den Friedhöfen ausschließen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III.

Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls und mindestens zwei Tage vor dem geplanten Bestattungstermin bei der Stadt Lehrte anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Stadt Lehrte setzt Ort und Zeitpunkt der Trauerfeier und der Bestattung fest.

§ 8

Einlieferung der Särge und Urnen

- (1) Für die Einlieferung von Särgen und Urnen werden die Friedhofskapellen zwei Stunden vor Beginn der Trauerfeier geöffnet. Hiervon abweichende Zeiten können nur in begründeten Ausnahmefällen vereinbart werden.
- (2) Leichen müssen ordnungsgemäß eingesargt und dürfen grundsätzlich nicht konserviert sein. Für die Bestattung können in Leichentücher gehüllte Leichen den Särgen entnommen werden, sofern eine Genehmigung der Unteren Gesundheitsbehörde vorliegt.
- (3) War die verstorbene Person an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder geht von der Leiche eine sonstige Gefahr aus, so muss der Sarg vor der Einlieferung besonders gekennzeichnet werden. In diesen Fällen ist der Sarg geschlossen zu halten. Die Leiche darf dem Sarg auch für die Bestattung nicht entnommen werden. Nach Ablauf der Ruhezeit ist zu prüfen, ob seuchenhygienische Gründe eine Wiederbelegung zulassen.

§ 9

Beschaffenheit der Särge und Urnen

- (1) Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine formaldehydabspaltende, PVC-, PCP-, nitrozellulosehaltige oder sonstige umweltgefährdende Lacke oder Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Särge aus Metall oder aus tropischem Edelholz dürfen nicht verwendet werden. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

- (2) Die Särge sollen höchstens 2,00m lang, 0,65m hoch und im Mittelmaß 0,65m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt Lehrte bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge bis zu einer Länge von 1,30m gelten als Kindersärge.
- (4) Urnen für die Bestattung von Ascheresten sollen eine Größe von 0,18m x 0,22m nicht überschreiten. Es können Überurnen bis zu einer Größe von 0,23m x 0,32m zusätzlich verwendet werden. Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt werden oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern. In den Abteilungen P des Friedhofes Hämelerwald und Abteilung C des Friedhofes Kolshorn (Bestattungen unter Waldbäumen) sind ausschließlich Urnen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material zugelassen.

§ 10

Beisetzung

- (1) Die Gräber werden grundsätzlich von der Stadt Lehrte ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50m.
- (3) Die Gräber für Sargbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die Überführung der Särge, Urnen, Kränze und Blumengebinde zu den Grabstätten und das Versenken der Särge und Urnen erfolgt durch die Beerdigungsinstitute. Werden zu diesem Zweck Einrichtungsgegenstände (z. B. Sargwagen) benutzt, sind diese von den Beerdigungsinstituten an den Ursprungsort zurückzubringen.
- (5) Urnen für Bestattungen in anonymen Grabfeldern werden von der Stadt Lehrte überführt und versenkt.
- (6) Wahlgräber sind spätestens 24 Stunden vor einer Beisetzung von den Nutzungsberechtigten vollständig abräumen zu lassen. Liegeplatten und Grabmale sind dabei durch einen Steinmetzbetrieb zu entfernen und erforderlichenfalls zu sichern. Die Entfernung von Einfassungen oder Teilen davon hat nur nach Aufforderung der Stadt Lehrte zu erfolgen. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Vorschrift nicht nach, werden die Gräber zu deren Lasten von der Stadt Lehrte geräumt. Eine Haftung für mögliche Beschädigungen an Einfassungen, Liegeplatten, Grabmalen, Gewächsen oder Grabschmuck wird nicht übernommen.
- (7) Wollen Angehörige nicht an der Beisetzung teilnehmen oder kommen sie nicht zu der festgesetzten Zeit, so wird die Beisetzung ohne weiteres vorgenommen.

- (8) Für Särge und Urnen, die nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen beigesetzt werden, kann die Stadt Lehrte Bestattungsort, Grabart und Bestattungszeitpunkt festsetzen.

§ 11

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit beträgt auf den in § 1 genannten Friedhöfen für alle Sargbeisetzungen und für die Beisetzung von Urnen in Wahlgrabstellen 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Urnen in Reihengrabstellen und in anonymen Grabfeldern und für Beisetzungen im Sternenkinderfeld beträgt 20 Jahre.
- (3) Darüber hinaus kann eine ewige Ruhezeit vereinbart werden.

§ 12

Umbettungen und Ausbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Särgen und Urnen bedürfen innerhalb der Ruhezeit, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Lehrte. Voraussetzung ist eine Genehmigung der Unteren Gesundheitsbehörde, in der auch geregelt wird, unter welchen Bedingungen eine Umbettung durchgeführt werden kann.
- Die Zustimmung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind auf dem gleichen Friedhof nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt Lehrte auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 29 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 29 Abs. 2 Satz 1 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Stadt Lehrte bestimmt.
- (6) Die Stadt Lehrte öffnet die Grabkühle bis zum Sargdeckel. Die Umbettung des Sarges / vorhandener Leichenreste übernimmt das beauftragte Beerdigungsinstitut. Umbettungen von Urnen übernimmt die Stadt Lehrte.
- (7) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung möglicherweise entstehen.

- (8) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (10) Für Ausbettungen gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

IV.

Grabstätten

§ 13

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) anonyme Urnenreihengrabstätten,
 - f) Ehrengabstätten,
 - g) Kriegsgräber,
 - h) Urnengrabstätten unter Waldbäumen,
 - i) Sternenkinderfeld.

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengabstätten oder Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Sargbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Beisetzungen erfolgen an der von der Stadt Lehrte jeweils bestimmten Stelle.
- (2) An einem Reihengrab hat der nach § 15 Abs. 6 nächste Angehörige des Verstorbenen (Nutzungsberechtigter) für die Dauer der Ruhezeit das Gestaltungsrecht und die Pflegepflicht. Dieses Recht kann nur einmal zugewiesen und nicht verlängert werden.

- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, so können beiden Leichen in einem Sarg beigesetzt werden.
- (4) *gestrichen*
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Darüber hinaus besteht in bestimmt Grabfeldern die Möglichkeit einer ewigen Ruhezeit in einer Reihengrabstätte.

§ 15

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Sargbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.
- (2) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt ist oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung – hingewiesen.
- (5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, bzw. den eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; es bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt Lehrte.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (12) Auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten kann eine Grabstätte vorzeitig eingeebnet werden. Der Nutzungsberechtigte hat auf seine Kosten den Grabstein, die Grabeinfassung, Fundamente und die Bepflanzung zu entfernen. Für die Herrichtung der geräumten Grabstelle und die Pflege bis zum Ablauf der Ruhezeit ist eine in der Gebührensatzung der Stadt Lehrte geregelte Gebühr zu entrichten.
- (13) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Eine Erstattung der Nutzungsgebühren erfolgt nicht. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ausnahmen von dieser Regel können im begründeten Einzelfall zugelassen werden.

§ 16

Urnengrabstätten

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) anonymen Urnenreihengrabstätten
 - d) Wahl- und Ehrengabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In jeder Urnenreihengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden. Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, so können die gemeinsamen Aschenreste in einer Urne beigesetzt werden

- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Es stehen Grabstätten für die Beisetzung von maximal zwei Urnen oder maximal vier Urnen zur Verfügung.
- (4) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dieses dem Willen des Verstorbenen entspricht. Zur Wahrung der Anonymität bestimmt die Stadt Lehrte das zur Beisetzung vorgesehene anonyme Grabfeld.
- (5) In einer Wahl- oder Ehrengrabstätte dürfen pro Stelle auf eine Sargbestattung bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Sie werden in der Regel am Kopfende und Fußende der Grabstätte beigesetzt. Werden Urnen in einer leeren Wahl- oder Ehrengrabstelle beigesetzt, ist eine nachträgliche Sargbestattung in dieser Grabstelle nicht mehr zulässig.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16 a

Bestattungen unter Waldbäumen

Bei Bestattungen unter Waldbäumen erfolgt die Beisetzung von Urnen unter Waldbäumen im Nahbereich des Stammfußes. Die maximale Anzahl der Urnengrabstätten je Baum richtet sich nach den lokalen Verhältnissen. Sie werden der Reihe nach belegt.

§ 16 b

Sternenkinderfeld

Die anonymen Grabstätten im Sternenkinderfeld dienen zur Beisetzung von Fehlgeborenen und Ungeborenen (Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen), sofern sie unter 500 g wiegen.

§ 17

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Lehrte.

V.

Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19

Wahlmöglichkeit (Stadtfriedhöfe Ahlten, Arpke, Hämelerwald und Kolshorn)

- (1) Auf den Stadtfriedhöfen Ahlten, Arpke, Hämelerwald und Kolshorn werden Abteilungen mit und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit (bei Anmeldung der Bestattung) kein Gebrauch gemacht, entscheidet die Stadt Lehrte, wo die Beisetzung erfolgt.
- (3) Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind:
 - Friedhof Ahlten:
 - a) Abteilungen I bis VIII im neuen Friedhofsteil
 - b) Abteilung 0 (Sternenkinderfeld)
 - Friedhof Arpke:
 - a) Abteilung J im alten Friedhofsteil
 - b) Abteilungen A bis G im ersten Erweiterungsteil
 - c) Abteilungen M bis S im zweiten Erweiterungsteil
 - Friedhof Hämelerwald:
 - a) Abteilung P (Bestattungen unter Waldbäumen)
 - Friedhof Kolshorn:
 - a) Abteilung C (Bestattungen unter Waldbäumen)

§ 20

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Stadtfriedhöfe Ahlten, Arpke, Hämelerwald und Kolshorn)

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (3) Zulässig sind stehende oder liegende Grabmale.
- (4) Die Abdeckung der Gräber mit Steinplatten oder liegenden Grabmalen ist nur bis zu einem Anteil von 50% der Fläche zulässig.
- (5) Die Vorschriften von Kapitel VI. „Grabmale“ bleiben unberührt.
- (6) Die Gräber müssen eingefasst werden. Die Einfassung der Gräber muss mit grauem Kleinpflaster (Portugiesischer Granit, 8/11 cm) nach folgendem Schema erfolgen:
 Kopfreihe einreihig
 Fußseite zweireihig
 linke Seite zweireihig
 rechte Seite einreihig (Ausnahme: das letzte rechte Grab einer Grabreihe zweireihig)
- (7) In den Abteilungen V und VI des Friedhofs Ahlten und in den Abteilungen N und O des zweiten Erweiterungsteils des Friedhofs Arpke (Rasenbestattungen) müssen die Grabstellen durch ein liegendes Grabmal mit den Maßen 50cm x 50cm gekennzeichnet werden. Die Oberkante des Grabmals muss unterhalb der Rasennarbe liegen, die Oberfläche darf keine hervorstehenden Teile haben. Bei Sargbeisetzungen dürfen die liegenden Grabmale frühestens fünf Monate nach der Beisetzung gelegt werden. Einfassungen und Bepflanzungen sowie das Aufstellen von Blumenschalen, Steckvasen oder sonstigem Grabschmuck sind unzulässig.
- (8) In der Abteilung O des Friedhofs Ahlten (Sternenkinderfeld) ist das Aufstellen von Grabmalen, die eigenmächtige Pflege der Grabstätte sowie das Betreten des Grabfeldes untersagt.
- (9) Die Abteilung P des Friedhofs Hämelerwald und die Abteilung C des Friedhofs Kolshorn (Bestattungen unter Waldbäumen) werden in naturnahem Zustand erhalten. Die Stadt Lehrte pflegt die Flächen extensiv durch ein- bis zweischürige Mahd. Herab gefallenes Laub gehört zum Charakter dieser Friedhofabteilungen und wird ausschließlich im Rahmen der Mahd entfernt. Die Urnengrabstellen müssen durch an Erdspeßen im Boden befestigte Plaketten mit den Maßen 20cm x 30cm oder 10cm x 15cm gekennzeichnet werden. Die Plakette muss mindestens den Vor- und Nachnamen des Verstorbenen enthalten.
- (10) In den Abteilungen V und VI des Friedhofs Ahlten und in den Abteilungen N und O des zweiten Erweiterungsteils des Friedhofs Arpke (Rasenbestattungen) müssen die Grabstellen durch ein liegendes Grabmal mit den Maßen 50cm x 50cm gekennzeichnet werden.

§ 21

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften (Stadtfriedhöfe Ahlten, Arpke, Kolshorn und Hämelerwald)

In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabstätten in ihrer Gestaltung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Anforderungen (§ 18), die Vorschriften von Kapitel VI. „Grabmale“ bleiben unberührt.

VI.

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 22

Aufstellungsrecht

- (1) Auf den Grabstätten dürfen im Rahmen der allgemeinen Gestaltungsgrundsätze (§ 18) Grabmale aufgestellt und sonstige bauliche Anlagen einschließlich Grab-einfassungen errichtet werden.
- (2) Urnenkammern, Mausoleen und Grabgewölbe dürfen nicht gebaut werden.

§ 23

Genehmigung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sowie Plaketten für Urnengrabstätten unter Waldbäumen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt Lehrte. Die Genehmigung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, sofern sie größer als 15cm x 30cm sind. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form der Anordnung und der Fundamentierung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist (gilt nicht für Plaketten).
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 5 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

- (4) Die nicht genehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturalisierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (5) Die Genehmigung wird versagt, wenn das Grabmal den Bestimmungen der §§ 18 oder 20 nicht entspricht.
- (6) Vor der Errichtung oder Veränderung sonstiger baulicher Anlagen einschließlich der Grabeinfassung ist ebenfalls eine schriftliche Genehmigung der Stadt Lehrte einzuholen. Die für Grabmale festgesetzten Bestimmungen gelten entsprechend.

§ 24

Nicht genehmigte Anlagen

Nicht genehmigte Grabmale, Grabeinfassungen, sonstige Anlagen oder Inschriften kann die Stadt Lehrte auf Kosten des Auftraggebers beseitigen lassen.

§ 25

Standsicherheit

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmalen in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Die Stadt Lehrte kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 26

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Lehrte auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umliegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Lehrte nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Lehrte berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die

sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Stadt Lehrte ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf dem Grabmal. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 27

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Lehrte von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, die für die Eigenart des Friedhofes von Bedeutung sind, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt Lehrte.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale, die Grabeinfassungen und die sonstigen baulichen Anlagen vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten zu entfernen. Dazu bedarf es der Zustimmung der Stadt Lehrte. Sind die Grabmale, die Grabeinfassungen oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Lehrte. Sofern Grabstätten von der Stadt Lehrte abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII.

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 18 oder 20 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Erfolgt dies trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist, ist die Stadt Lehrte berechtigt, dies auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu tun.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen besetzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen nach § 6 zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts hat der letzte Nutzungsberechtigte die Grabstätte vollständig abzuräumen. § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt Lehrte.
- (8) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und –gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.
- (9) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel dürfen auf den Friedhöfen nicht verwendet werden.

§ 29

Vernachlässigung

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt Lehrte die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können die Grabstätten auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Stadt Lehrte abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.
- 2) Bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt Lehrte zusätzlich das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

VIII.

Kühlkammern und Trauerfeiern

§ 30

Benutzung der Kühlkammern

- (1) Die Kühlkammern dienen der Aufbewahrung der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt Lehrte betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Die Zeiten hierfür werden von der Stadt Lehrte festgesetzt. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 31

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in den Friedhofskapellen, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Zeitpunkt und Dauer der Trauerfeier werden von der Stadt Lehrte bestimmt.
- (3) Die Aufbahrung des Verstorbenen in den Kapellen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen, insbesondere bei extremen Wetterverhältnissen (z. B. Hitze) bestehen.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Lehrte. Die von der Stadt Lehrte zur Verfügung gestellten Musikinstrumente in den Kapellen dürfen grundsätzlich gespielt werden.
- (5) Die Angehörigen sind dafür verantwortlich, dass die Empfindungen anderer durch Reden oder Darbietungen während der Trauerfeier nicht verletzt werden.

IX.

Schlussvorschriften

§ 32

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Lehrte bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 33

Haftung

Die Stadt Lehrte haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Lehrte nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 34

Bodensenkungen

- (1) Bodensenkungen sind infolge der Beisetzungen auf dem gesamten Gelände der in § 1 genannten Friedhöfe möglich.
- (2) Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Stadt Lehrte.
- (3) Bodensenkungen auf Grabflächen und durch Absenkungen verursachte Schäden an Grabanlagen hat der Nutzungsberechtigte auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 35

Gebühren

Für die Benutzung der in § 1 genannten Friedhöfe und Friedhofsteile sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Lehrte zu entrichten.

§ 36

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich

- (1) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- (2) entgegen § 5 Abs. 3
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Leichenwagen, Fahrzeugen zur Friedhofsunterhaltung und zur Anlieferung von Grabsteinen und Grabeinfassungen befährt,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anbietet,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert,
 - e) Druckschriften verteilt,
 - f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
 - h) lärmt, isst und trinkt, lagert,
 - i) Tiere - außer Blindenhunde - mitbringt,
- (3) entgegen § 5 Abs. 4 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt Lehrte durchführt,
- (4) als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 2 und 3 tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
- (5) entgegen § 23 Abs. 1 und Abs. 6 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
- (6) Grabmale entgegen § 25 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
- (7) Grabmale entgegen § 26 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
- (8) Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 27 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
- (9) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 28 Abs. 8 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
- (10) Pflanzenschutz- und Unkrautvernichtungsmittel entgegen § 28 Abs.9 einsetzt,
- (11) Grabstätten entgegen § 29 vernachlässigt.

§ 37

In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am 01.Juni 2002 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 14.11.1974, die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 01.08.1988 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Lehrte, den 20.02.2002

Voß

Bürgermeisterin

Hinweis:

Veröffentlicht im Amtsblatt der Region Hannover vom 04.04.2002.

1. Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Lehrte im Amtsblatt für die Region Hannover am 21.04.2005 veröffentlicht.
2. Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Lehrte im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 05.07.2007 veröffentlicht.
3. Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Lehrte im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 08.07.2010 veröffentlicht.